

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2023/67](#) «Zahlstellenregister (ZSR) Nummer nur einmal pro Arzt vergeben»

2023/67

vom 16. April 2024

1. Text des Postulats

Am 26. Januar 2023 reichte Christina Jeanneret-Gris das Postulat 2023/67 «Zahlstellenregister (ZSR) Nummer nur einmal pro Arzt vergeben» ein, welches vom Landrat am 11. Mai 2023 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Gemäss bundesrätlicher Verordnung sind in einigen Kantonen seit Frühjahr 2022 für gewisse Facharzttrichtungen Facharztbergrenzen in Kraft. Nun hat sich gezeigt, dass gewisse Ärzte mehrere Zahlstellenregister (ZSR) Nummern haben, das heisst in mehreren Kantonen praktizieren und abrechnen. Es ist unklar, ob es eine offizielle interkantonale Dokumentation mit Datenaustausch über die, pro Person mehrfach vergebenen ZSR Nummern gibt. Es sind einige Fälle, mit bis zu drei ZSR Nummern bekannt. Diese Mehrfachvergaben sind auch in Fachgebieten beobachtet worden, in denen eine Arztbergrenze besteht. Unklar ist nun, in welchem Kanton die Anzahl vergebener ZSR Nummern mitgezählt wird, bzw. für die Bestimmung der Arztbergrenze relevant ist. Die Mehrfachvergabe von ZSR Nummern bei gleichzeitiger Limitierung der ärztlichen Tätigkeit durch Arztbergrenzen, ist nicht zielführend.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert zu prüfen und zu berichten:

- *Wieviele Ärzte haben zusätzlich zu den ZSR Nummern im Kanton Basel-Landschaft noch weitere ZSR Nummern in anderen Kantonen?*
- *Falls ZSR Nummern mehrfach vergeben wurden, in welchem Kanton wurden die Facharzt-titel für die Facharztbergrenze gezählt?*
- *Es ist unsinnig Arztbergrenzen zur Senkung der Krankenkassenprämien zu verordnen, wenn gleichzeitig ZSR Nummern mehrfach pro Arzt vergeben werden können. Welche Möglichkeiten bestehen, diese Mehrfachvergabe der ZSR Nummern zu unterbinden?*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Das Zahlstellenregister (ZSR) dient als offizielles «Kreditoren»-Verzeichnis zur Erfassung, Zahlung und Bearbeitung von Rechnungen der medizinischen Leistungserbringenden. Es wird von der Abteilung Register der SASIS AG bewirtschaftet. Im Zentrum stehen die Adressangaben, die Zahlungsinformationen sowie die Gruppenzugehörigkeit für die offiziellen, finanziellen Branchenauswertungen der Leistungsabrechnungen.

Das ZSR führt pro Leistungserbringende die offizielle, das heisst kantonale Zulassung, die Qualifikation und das medizinische Leistungsaufgebot auf. ZSR-Nummern dienen der vereinfachten Leistungsabrechnung mit sämtlichen Krankenversicherungen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dies entlastet die Leistungserbringenden davon, jedem Versicherer einzeln den Nachweis der Zulassung und Qualifikation erbringen zu müssen. Die ZSR-Nummer ist jeweils dem Kanton zugeordnet, in dem die Leistung erbracht wird. So ist für die Versicherer ersichtlich, in welchem Kanton die jeweiligen Leistungserbringenden zugelassen und somit zur Abrechnung berechtigt sind.

Seit Mitte 2023 sind die Kantone für die Festlegung der Höchstzahlen für ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte zuständig. Es kann regional durchaus Unterschiede in der Festlegung der Höchstzahlen geben, da es in einem Kanton eine Überversorgung, in einem anderen Kanton aber eine Unterversorgung des gleichen Fachgebiets geben kann. Aktuell wird in den Kantonen AG, BE, GE, JU, LU, NW, OW; SH, SZ, UR, VD und ZG die Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich ([SR 832.107](#)) umgesetzt. Die Umsetzung in den Kantonen ist heterogen, teilweise wurden oder werden Höchstzahlen auch nur für einzelne Bezirke festgelegt. In einigen Kantonen sind Übergangsbestimmungen in Kraft. Noch nicht alle Kantone setzen die Zulassungsverordnung um. Einzelne Kantone, wie beispielsweise der Kanton Zug, haben entschieden, nur die schweizweit überdurchschnittlich versorgten Disziplinen zu regulieren.

2.2. Stellungnahme zu den postulierten Fragen

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- *Wieviele Ärzte haben zusätzlich zu den ZSR Nummern im Kanton Basel-Landschaft noch weitere ZSR Nummern in anderen Kantonen?*

Laut den statistischen Daten sind derzeit insgesamt 667 ärztliche Leistungserbringende mit einer ZSR-Nummer im Kanton Basel-Landschaft zugelassen, von denen:

- 54 Leistungserbringenden eine Berufsausübungsbewilligung in 2 Kantonen
- 6 Leistungserbringenden eine Berufsausübungsbewilligung in 3 Kantonen
- 2 Leistungserbringenden eine Berufsausübungsbewilligung in 4 Kantonen
- 4 Leistungserbringenden eine Berufsausübungsbewilligung in 5 Kantonen und
- 1 Leistungserbringende eine Berufsausübungsbewilligung in 8 Kantonen

erteilt wurde.

- *Falls ZSR-Nummern mehrfach vergeben wurden, in welchem Kanton wurden die Facharzttitel für die Facharztbergrenze gezählt?*

Einzelne Kantone legen die Zulassungsbeschränkung auf Bezirksebene fest und andere sind erst in der Festlegungsphase. Daher ist die Beantwortung der Frage mit validen Zahlen nicht möglich. Sofern die Ärztinnen oder Ärzte nach Inkrafttreten der Höchstzahlenverordnung im jeweiligen Kanton per Bezirk ihre Tätigkeit aufgenommen haben, ist davon auszugehen, dass die Zulassungsverordnung umgesetzt wurde. Dies ist in den Kantonen AG, BE, GE, JU, LU, NW, OW; SH, SZ, UR, VD, und ZG der Fall.

- *Es ist unsinnig Arztbergrenzen zur Senkung der Krankenkassenprämien zu verordnen, wenn gleichzeitig ZSR-Nummern mehrfach pro Arzt vergeben werden können. Welche Möglichkeiten bestehen, diese Mehrfachvergabe der ZSR-Nummern zu unterbinden?*

Da es sich hier um die Erleichterung der Abrechnung für die Leistungserbringenden gegenüber den Krankenkassen und damit um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, sieht der Regierungsrat keine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/67 «Zahlstellenregister (ZSR) Nummer nur einmal pro Arzt vergeben» abzuschreiben.

Liestal, 16. April 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich